

**Betreutes Kind:**

<b>Nachname</b>	
<b>Vorname</b>	
<b>Geburtsdatum</b>	
<b>Staatsangehörigkeit</b>	

**Zutreffendes bitte ankreuzen:**

- Es wurde ein Eingliederungshilfeanspruch vom Bezirk oder vom Jugendamt nach § 35a SGB VIII festgestellt (Bescheid wird als Anlage zum Betreuungsvertrag beigefügt).
- Es liegt ein Migrationshintergrund bei dem zu betreuenden Kind nach Art. 21 Abs. 5 Nr. 6 BayKiBiG vor (Eltern nicht deutschsprachiger Herkunft).
- Ein Geschwisterkind wird ebenfalls in der Kindertagespflege betreut.
- Kind wohnt bei den Eltern     Kind wohnt bei der Mutter     Kind wohnt beim Vater

**Eltern:**

	<b><u>Mutter</u></b>	<b><u>Vater</u></b>
<b>Vorname</b>		
<b>Nachname</b>		
<b>Geburtsdatum</b>		
<b>Staatsangehörigkeit</b>		
<b>Adresse</b>		
<b>Telefonnummer</b>		

**Sorgerecht**

- gemeinsames Sorgerecht     Mutter allein sorgeberechtigt     Vater allein sorgeberechtigt

Ab dem \_\_\_\_\_ werden wöchentlich \_\_\_\_\_ Betreuungsstunden bei der Kindertagespflegeperson gebucht.

- Die Kindertagespflege wird unbefristet bis auf Weiteres benötigt.
- Die Kindertagespflege wird voraussichtlich nur bis zum \_\_\_\_\_ benötigt.

Die benötigten Betreuungszeiten sind vorwiegend:

Wochentag	Uhrzeit
Montag	
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	
Samstag	

Die Betreuung kann auch am Wochenende stattfinden.

Das Kind soll auch zeitweise bei der Kindertagespflegeperson übernachten.

Das Kind wird von folgender Kindertagespflegeperson betreut, die im Besitz der gesetzlich vorgeschriebenen Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist:

Kindertagespflegeperson:

Nachname	
Vorname	
Adresse	
Telefon	

**Die Betreuung erfolgt**

im Haushalt der Betreuungsperson       im Haushalt der Personensorgeberechtigten

in angemieteten Räumen

---

(Adresse)

### Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson und Ersatzbetreuung

Entstehen durch Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson Ausfallzeiten, können die Personensorgeberechtigten bei Bedarf eine Ersatzbetreuung in Anspruch nehmen. Bei Betreuungsbeginn soll der Bedarf zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson abgeklärt werden.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, ihre Fehlzeiten den Personensorgeberechtigten und dem Kreisjugendamt Roth rechtzeitig mitzuteilen. Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigte bemühen sich, ihre Urlaubszeiten im Interesse des Kindes aufeinander abzustimmen. Die Abstimmung soll möglichst frühzeitig erfolgen.

Im Bedarfsfall wenden Sie sich an das Kreisjugendamt Roth Bereich Frühe Hilfen - Kindertagespflege unter den Telefonnummern 09171 81-1430 oder -1278 beziehungsweise per Mail an [kindertagespflege@landratsamt-roth.de](mailto:kindertagespflege@landratsamt-roth.de).

**Das Kind bekommt bei der Kindertagespflegeperson:**

- Frühstück  Mittagessen  Abendessen  Essen wird von den Personensorgeberechtigten gestellt

**Das Kind besucht zusätzlich zu dieser Kindertagespflege:**

Nachweis der entsprechenden Einrichtung bitte beilegen!

- eine Kinderkrippe  einen Kindergarten  einen Hort  
 eine Ganztagschule  eine weitere Kindertagespflegeperson

**Verwandtschaftsverhältnis der Kindertagespflegeperson zum Kind bis zum dritten Grad:**

- keines  Oma, Opa des Kindes  Tante oder Onkel des Kindes

**Den Personensorgeberechtigten ist bekannt, dass für die Betreuung in qualifizierter Kindertagespflege ein Elternbeitrag erhoben wird.**

Folgende Kosten werden für das erste Kind erhoben:

wöchentliche Buchungszeit	monatlicher Kostenbeitrag
0 bis 5 Stunden	35,00 €
mehr als 5 - 10 Stunden	69,00 €
mehr als 10 – 15 Stunden	104,00 €
mehr als 15 – 20 Stunden	139,00 €
mehr als 20 – 25 Stunden	173,00 €
mehr als 25 – 30 Stunden	208,00 €
mehr als 30 – 35 Stunden	242,00 €
mehr als 35 – 40 Stunden	277,00 €
mehr als 40 – 45 Stunden	312,00 €
mehr als 45 – 50 Stunden	346,00 €

Für das Geschwisterkind, das zeitgleich in der qualifizierten Kindertagespflege betreut wird, fällt folgender ermäßigter monatlicher Kostenbeitrag an:

wöchentliche Buchungszeit	monatlicher Kostenbeitrag
0 – 5 Stunden	26,00 €
mehr als 5 - 10 Stunden	52,00 €
mehr als 10 – 15 Stunden	78,00 €
mehr als 15 – 20 Stunden	104,00 €
mehr als 20 – 25 Stunden	130,00 €
mehr als 25 – 30 Stunden	156,00 €
mehr als 30 – 35 Stunden	182,00 €
mehr als 35 – 40 Stunden	208,00 €
mehr als 40 – 45 Stunden	234,00 €
mehr als 45 – 50 Stunden	260,00 €

Das dritte Kind oder weitere Kinder einer Familie in Betreuung der Kindertagespflege sind beitragsfrei. Für Familien mit geringem Einkommen oder Hilfeempfängern, kann ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie beim Kreisjugendamt Roth unter der Mailadresse: [kindertagespflege@landratsamt-roth.de](mailto:kindertagespflege@landratsamt-roth.de).

**Änderungen der Angaben müssen bei Erhalt von öffentlichen Leistungen dem Jugendamt unverzüglich mitgeteilt werden.**

### **Mehrstunden**

Fallen in einem Monat Mehrstunden an, die den Stundenumfang der gebuchten Kategorie überschreiten, fallen die Mehrkosten für die entsprechend höhere Kategorie für diesen Monat an.

### **Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten schriftlich, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Monatsende gekündigt werden. Während der ersten vier Wochen nach Vertragsbeginn gilt eine Kündigungsfrist von einer Woche zum Monatsende. Die Personensorgeberechtigten sind dazu verpflichtet, das Jugendamt rechtzeitig schriftlich über die Kündigung zu informieren. Die Kündigung muss von der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten im Einvernehmen unterschrieben werden.

### **Mitteilungspflichten**

Die Kindertagespflegeperson und das Kreisjugendamt Roth sind von den Personensorgeberechtigten unverzüglich zu verständigen:

- bei Umzug bzw. Wohnungswechsel
- bei amtlicher Ummeldung des Kindes
- wenn das Kind die Kindertagespflegestelle nicht besuchen kann
- bei Änderung der familiären Verhältnisse (z.B. Sorgerechtsänderung)
- bei behördlicher Feststellung oder Wegfall einer Behinderung des Kindes
- bei Änderung der telefonischen Erreichbarkeit

### **Schweigepflicht**

Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der Familien betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Ausnahmen sind Mitteilungen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII.

### **Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII**

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB) und sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr.4 SGB VIII). Die Kindertagespflegeperson ist über Grundlagen des Kinderschutzes informiert. Sie unternimmt alles, um Schaden von dem Kind abzuwenden. Nimmt die Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte wahr, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen. Ist Gefahr in Verzug, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, dies dem familienorientierten Bereich mitzuteilen.

### **Datenschutz**

Durch Unterschrift der Personensorgeberechtigten willigen diese der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch das Kreisjugendamt Roth ein. Die Einwilligung kann

jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf gilt nicht rückwirkend. Der Widerruf macht die vor dessen Einlegung stattgefundene Verarbeitung der Daten nicht rechtswidrig. Die Datenschutz-Informationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) stellen wir bei <https://www.landratsamt-roth.de/datenschutz> als PDF-Dokument zur Verfügung.

### **Infektionsschutzgesetz und Masernschutzgesetz**

Bei einem Betreuungsverbot gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz darf die Kindertagespflegestelle nicht betreten werden.

Die Masernimpfpflicht ist seit dem 1. März 2020 für Kinder in Kindertagespflege und für Kindertagespflegepersonen einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren. Die Verantwortung für erbrachte Nachweise über die Einhaltung des Masernschutzgesetzes für betreute Kinder liegt bei der Kindertagespflegeperson. Die Meldepflicht der Kindertagespflegeperson gegenüber dem Gesundheitsamt ist zu beachten.

### **Nachweis über Früherkennungsuntersuchungen**

Kindertagespflegepersonen, die Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe beziehen, sollen sich bei der Anmeldung von Kindern für die Betreuung in Kindertagespflege eine ordnungsgemäße Bestätigung der Teilnahme des Kindes an den fälligen Früherkennungsuntersuchungen durch den/ die Personensorgeberechtigte/n vorlegen lassen.

Bei Nicht-Vorlage einer solchen Bestätigung wurde auf die Verpflichtung und die Notwendigkeit der Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchungen durch die Kindertagespflegeperson hingewiesen. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Förderung in Kindertagespflege.

- Die Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem SGB VIII im Landkreis Roth wurde von den Personensorgeberechtigten eingesehen. Die Satzung steht auf der Homepage des Landkreises Roth [www.landratsamt-roth.de](http://www.landratsamt-roth.de) zum Download zur Verfügung.**

### **Hinweise:**

Diese Anmeldung ist rechtzeitig, vor Beginn der Betreuung, dem Kreisjugendamt Roth vorzulegen. Bei der Betreuung mehrerer Kinder ist für jedes Kind eine gesonderte Anmeldung vorzulegen.

---

Ort, Datum, Unterschrift beider **Personensorgeberechtigten bzw. des alleine Sorgeberechtigten**

---

Ort, Datum, Unterschrift der **Kindertagespflegeperson**